



AUSBILDNERVEREIN RAUM- UND BAUPLANUNG  
NORDWESTSCHWEIZ

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Ausbildnerverein Raum- und Bauplanung Nordwestschweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Basel.

### 2. Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die Förderung und Entwicklung der Ausbildung im Berufsfeld Raum- und Bauplanung in der Region Nordwestschweiz.
- 2.2. Der Verein strebt an, durch Kurse sowie praktische und theoretische Zusatzausbildungen die Qualität der Ausbildung zu verbessern, insbesondere die Ausbildung in sämtlichen Bereichen zu koordinieren sowie die im Lehrbetrieb und in der Berufsschule vermittelten Kenntnisse zu vernetzen.
- 2.3. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und erbringt von ihm übernommene Aufgaben als gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Institution. Ein allfälliger Gewinn ist zweckgebunden zu verwenden und bei einer Auflösung sind die Mittel einer Institution mit dem gleichen Zweck zu überlassen.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein unterscheidet zwischen Einzel-Mitgliedern und Verbands-Mitgliedern. Einzel-Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden, die direkt oder indirekt in der Ausbildung involviert sind. Verbands-Mitglieder des Vereins sind Berufsverbände.
- 3.2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliches Beitrittsgesuch hin durch Beschluss des Vorstandes.
- 3.3. Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht und können in jedes Amt gewählt werden (natürliche Personen) bzw. einen Vertreter zur Wahl in ein Amt vorschlagen (juristische Personen, Personengesellschaften und Verbands-Mitglieder). Mitglieder haben sich an die Statuten des Vereins, dessen Reglemente sowie die Vereinsbeschlüsse zu halten. Die Mitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 3.4. Die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes vorgesehenen Beiträge für unterstellte Betriebe, die keine entsprechenden Auszubildenden ausbilden, werden im gesetzlichen Rahmen vom Vorstand festgelegt und erhoben.

- 3.5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres.
- 3.6. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder die in den Statuten niedergelegten Verpflichtungen verletzt oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweist, mit sofortiger Wirkung ausschliessen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluss anfechten, indem es innert 20 Tagen seit Erhalt desselben beim Vorstand beantragt, über den Beschluss an der nächsten Mitgliederversammlung zu befinden, welche endgültig entscheidet. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist anlässlich dieser Mitgliederversammlung das Wort zu erteilen. Im übrigen ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds bis zum endgültigen Entscheid.
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt für die Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres und allfällig unbeglichene frühere Beiträge haftbar.

#### **4. Aufgaben und Mittel**

- 4.1. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
- a) Koordination der Aus- und Weiterbildung zwischen Lehrbetrieb, überbetrieblichen Kursen und Berufsschule;
  - b) Organisation, Durchführung und Abnahme von Prüfungen im Rahmen der Ausbildung im Berufsfeld der Raum- und Bauplanung nach den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben;
  - c) Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kursen im Rahmen der Ausbildung im Berufsfeld der Raum- und Bauplanung gemäss Berufsbildungsgesetz;
  - d) Zusammenarbeit mit den für die Aus- und Weiterbildung zuständigen Behörden und Ämtern im Berufsfeld der Raum- und Bauplanung;
  - e) Organisation von Aus- und Weiterbildungskursen für Berufsbildner;
  - f) Jede weitere Tätigkeit, die geeignet ist, die Ausbildung im Berufsfeld der Raum- und Bauplanung zu realisieren und zu fördern.
- 4.2. Der Verein kann seine Zweckverfolgung auch in Zusammenarbeit und Koordination mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Ausrichtung überregional wahrnehmen.
- 4.3. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
- a) Festem Jahresbeitrag der Einzel-Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden;

- b) Speziellen Jahresbeiträgen von Verbands-Mitgliedern, die vom Vorstand festgelegt werden;
- c) Kursbeiträgen von Lehrbetrieben gemäss Berufsbildungsgesetz;
- d) Erträgen aus Lehrveranstaltungen und Kursen, die durch den Verein im Rahmen der Ausbildung im Berufsfeld der Raum und Bau-Planer organisiert werden;
- e) Beiträgen von Bund und Kantonen;
- f) Spenden.

4.4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins und sind nur verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.

4.5. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **5. Organisation**

Organe des Vereins sind:

- 5.1. Die Mitgliederversammlung
- 5.2. Der Vorstand
- 5.3. Die Kontrollstelle
- 5.4. Die Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen

### **5.1. Mitgliederversammlung**

- 5.1.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Zeit und Ort werden durch den Vorstand bestimmt und 2 Monate vorher angekündigt.
- 5.1.2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf begründeten Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- 5.1.3. Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt. Die Einladung wird an die letzte, vom Mitglied schriftlich bezeichnete Adresse gültig zugestellt.
- 5.1.4. Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann verhandelt werden. Beschlüsse über nicht traktandierte Geschäfte können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit aller Mitglieder dem Geschäft zustimmt.
- 5.1.5. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung ernann-

ter Tagespräsident führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Eine schriftliche Abstimmung oder Wahl hat zu erfolgen, wenn der Vorsitzende es anordnet oder wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Die Ausübung des Stimmrechts an der Mitgliederversammlung durch Stellvertretung ist für natürliche Personen ausgeschlossen. Juristische Personen, Personengesellschaften und Verbandsmitglieder haben einen Vertreter zu bestimmen.

5.1.6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Beschlussfassung über das Jahresergebnis
- e) Festsetzung der Beiträge für Einzel-Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Verabschiedung des Budget
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## 5.2. Vorstand

5.2.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern (natürliche Personen) bzw. Vertretern von Mitgliedern (juristische Personen und Personengesellschaften) zusammen. Berufsverbände, die Verbands-Mitglied des Vereins sind, haben Anspruch auf mindestens je einen Vertreter im Vorstand.

Der Vorstand besetzt folgende Ämter:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. weitere Mitglieder

5.2.2. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei der Präsident von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.

5.2.3. Der Vorstand wird jeweils für 1 Jahr gewählt. Die Amtsdauer beträgt maximal 12 Jahre. Bei Ersatzwahlen während einer laufenden Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsperiode ihrer Vorgänger ein.

- 5.2.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll verfasst. Zirkularbeschlüsse werden in das nächste Protokoll aufgenommen.
- 5.2.5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- 5.2.6. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.
  - b) Insbesondere stehen dem Vorstand die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
  - c) Vorbereitung und Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
  - d) Vertretung des Vereins nach aussen.
  - e) Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - f) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes.
  - g) Bildung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen und Ernennung von deren Mitgliedern sowie Erteilung der Aufträge und Beaufsichtigung.
  - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - i) Informationen der Lehrbetriebe über Stand und Entwicklung der im Verein beteiligten Berufe.
- 5.2.7. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen durch Kollektivunterschrift zu Zweien. Einzelheiten regelt der Vorstand. Die finanziellen Kompetenzen und die Unterschriftenregelung des Vorstandes werden in einem Reglement festgelegt und von der Mitgliederversammlung bewilligt.

### **5.3. Kontrollstelle**

- 5.3.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Kontrollstelle wählbar. Die Amtsdauer der Mitglieder der Kontrollstelle beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.3.2. Alternativ kann die Mitgliederversammlung auch Dritte (z.B. eine Treuhandgesellschaft) als Kontrollstelle wählen. Diese erhält einen entsprechenden zeitlich begrenzten Auftrag. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.3.3. Die Kontrollstelle prüft den jährlichen Bericht des Kassiers über die Rechnung und den Vermögensstand des Vereines. Insbesondere prüft die Kon-

trollstelle, ob die Geschäftsführung im Rahmen der entsprechenden Vorschriften und Beschlüsse gehandelt hat. Der Vorstand hat der Kontrollstelle Einsicht in die Akten, Bücher und Belege zu gewähren, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die Kontrollstelle legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der übrigen Prüfungstätigkeit zur Genehmigung vor.

#### **5.4. Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen**

Bei Bedarf können Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen gebildet werden, in welche auch Nichtmitglieder Einsitz nehmen können. Sie werden durch den Vorstand eingesetzt. Sie unterstehen den Statuten sowie allfälligen Reglementen des Vereins. Die Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen berichten an den Vorstand. Auf Anfrage des Vorstandes oder eines Fünftels der Vereinsmitglieder werden sie zur Mitgliederversammlung eingeladen und informieren die Mitglieder anlässlich dieser Mitgliederversammlung. Personen, die vereinsinterne oder -externe Aufgaben wahrnehmen, kann der Verein eine Entschädigung zusprechen.

#### **6. Schlussbestimmungen**

- 6.1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zwecksetzung und allfällig bestehender Auflagen.
- 6.2. Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar dieser Statuten.

Diese Statuten wurden am 25. Januar 2005 in Muttenz anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins genehmigt.

Die Präsidentin

Der Tagespräsident

Rita Contini Knobel

Markus Ringger